

dann von Kompetenzen, die ihm die Verfassung zuweist. Es gibt auch keine vermuteten Kompetenzen des Fürsten, denn die Verfassung regelt den Staat. Der Landesfürst hat sich wie jedes andere Staatsorgan an die Verfassung zu halten.<sup>14</sup> Gäbe es ausserhalb der Verfassung noch Rechte oder Kompetenzen, stünde er ausserhalb der Verfassung. Er übt im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs auch nicht ein eigenes Recht am Staat als «Beherrscher» desselben aus, sondern vielmehr ein Recht des Staates als Organ desselben.<sup>15</sup>

### III. Legitimation

Der Landesfürst gelangt in sein Amt aufgrund der in der Verfassung verankerten erblichen Thronfolge, die durch das Hausgesetz des Fürstlichen Hauses geordnet wird.<sup>16</sup> Das heisst, dass sich seine Legitimation aus der erblichen Thronfolge ableitet, wie sie das Hausgesetz des Fürstlichen Hauses festlegt.<sup>17</sup>

Die Einwilligung von Fürst und Landtag in die Verfassung von 1921, die sie gemeinsam als Verfassungegeber geschaffen haben, hat zur «rechtliche(n) Konsequenz», dass sie «wechselseitig den Legitimationsanspruch der anderen Seite» anerkennen.<sup>18</sup> Das Amt des Fürsten ist

---

14 Zur Pflicht des Landesfürsten, seine Funktionen als Staatsoberhaupt zu erfüllen, siehe Patricia M. Schiess Rütimann, *Die politische Verantwortlichkeit des Landesfürsten*, S. 840 f. und 844.

15 Gregor Steger, *Fürst und Landtag*, S. 52; Christine Weber, *Gegenzeichnungsrecht*, S. 151 mit weiteren Literaturhinweisen; siehe auch schon Georg Meyer / Gerhard Anschütz, *Lehrbuch des deutschen Staatsrechts*, S. 271 und 273 Fn. 11; siehe auch Günther Winkler, *Verfassungsrecht*, S. 66 f. Nach ihm steht der Fürst aufgrund des vertraglichen Konsenses des Jahres 1921 «nicht mehr über dem Staat, sondern unter Bindung an die Verfassung, mit dem Volk und gleich diesem im Staat».

16 Art. 3 LV. Die Übernahme des Thrones durch den Nachfolger ist kein «Willensakt». Sie erfolgt «von selbst unmittelbar (ipso iure)» mit dem Tode des Fürsten. Siehe Gregor Steger, *Fürst und Landtag*, S. 122 und Gerard Batliner, *Übernahme des Thrones*, S. 113 ff. sowie ders., *Aktuelle Fragen*, S. 43 Rz. 78. Differenzierender vorne S. 297 Fn. 20.

17 Vgl. auch Gerard Batliner, *Aktuelle Fragen*, S. 43 Rz. 78.

18 Dietmar Willoweit, *Fürstenamt und Verfassungsordnung*, S. 507. A. A. Günther Winkler, *Verfassungsreform*, S. 199 f., der dort festhält, dass der Fürst «aufgrund der demokratisch-parlamentarischen Verfassung im Erbweg eine Anwartschaft auf das Amt als Staatsoberhaupt» erwirbt. «Durch den Eid auf die Verfassung erwirbt er das